

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 4; BGB § 611 Beschäftigungspflicht;
Luftverkehrsgesetz § 30; Zentrale Dienstvorschrift 19/11 (Güteprüfpiloten)

Leitsätze:

- 1) Wird ein Arbeitnehmer bei der Bundeswehr speziell für die Tätigkeit als Güteprüfflieger nach dem Arbeitsvertrag eingestellt und beschäftigt, werden damit auch die allgemeinen bei der Bundeswehr für diese Tätigkeit aufgrund des § 30 Abs. 1, Abs. 2 LuftVG bestehenden besonderen Prüf- und Zulassungsbestimmungen vereinbart.
- 2) Die sich daraus ergebende Vereinbarung der jeweiligen Geltung der Zentralen Dienstvorschrift 19/11 und der sich daraus ergebenden besonderen Verpflichtungen für die Erlangung der Sondererlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen der Bundeswehr bedarf nicht der Schriftform des § 4 Abs. 2 BAT, weil es sich nicht um die Vereinbarung von Nebenabreden, sondern um Voraussetzungen für die Erfüllung der Hauptpflicht des Arbeitnehmers für die Dienstleistung als Güteprüfflieger handelt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 343/75
Urteil des BAG vom 25. August 1976 LAG Niedersachsen



4 AZR 343/75
4 Sa 154/75 u.
4 Sa 153/75 Niedersachsen

Verkündet
am 25. August 1976

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. August 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Hauk für Recht erkannt:

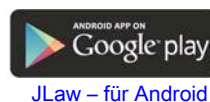
Die Revisionen der Kläger gegen die Urteile des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. April 1975 - 4 Sa 153/75 - und - 4 Sa 154/75 - werden auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 16. September 1933 geborene Kläger zu 1) wurde aufgrund schriftlichen Arbeitsvertrages vom 10. September 1962 bei der Beklagten im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung als "Abnahme-flieger im Güteprüfdienst" beschäftigt. Er war im Besitz des Luftfahrerscheines für Luftflugzeugführer zweiter Klasse mit der Musterberechtigung für die Flugmuster "Transall C 160" und "Noratlas" einschließlich der Instrumentenflugberechtigung.

Der am 14. April 1915 geborene Kläger zu 2) wurde aufgrund schriftlichen Arbeitsvertrages vom 17. Januar 1961 bei der Beklagten im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung für den "Güteprüfdienst überregional" beschäftigt. Er war im Besitz des Luftfahrerscheines für Berufsflugzeugführer zweiter Klasse mit der Musterberechtigung für das Flugmuster "Transall C 160" einschließlich der Instrumentenflugberechtigung.

Dem Kläger zu 1) wurde die im Jahre 1965 erteilte und zunächst jährlich verlängerte Sondererlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen der Bundeswehr mit Wirkung vom 17. September 1974 nicht mehr erneuert, weil er die Teilnahme an einem von der Beklagten verlangten Überprüfungsflug mit einem Luftfahrzeugführer-Überprüfungsberechtigten ablehnte. Dem Kläger zu 2) wurde die am 30. August 1966 erteilte und zunächst jährlich verlängerte Sondererlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen der Bundeswehr mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 nicht mehr erneuert, weil er die Teilnahme an von der Beklagten verlangten Lehrgängen für Flugphysiologie mit einem Kammerflug sowie einem Schleudersitzübungsschuß ablehnte. Seither werden beide Kläger nicht mehr als Güteprüfpiloten beschäftigt.

Die Kläger verlangen Weiterbeschäftigung in der bisherigen Art und Weise. Sie haben die Auffassung vertreten, ihre Aufgabe der Überprüfung der Flugmuster auf technische Funktionsfähigkeit, Flugleistung und Flugeigenschaften sei eine Tätigkeit mit handelsüblichen Flugzeugen, für die es einer Sondererlaubnis der Bundeswehr nicht bedürfe. Da sie die notwendigen Luftfahrerscheine mit der erforderlichen Musterberechtigung besäßen, könne

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

eine zusätzliche Überprüfung von ihnen nicht verlangt werden. Aus der Freistellung der Bundeswehr von bestimmten Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes i.d.F. vom 4. November 1968, BGBl. I S. 1113 (LuftVG) nach § 30 dortselbst folge noch nicht die rechtliche Möglichkeit, positiv abweichendes Recht zu schaffen. Die besonderen Vorschriften der Prüf- und Zulassungsordnung für Luftfahrer und Führer von Luftfahrzeugen der Bundeswehr in der ZDv 19/11 hätten für sie als Zivilangestellte keine Geltung. Als Nebenabrede hätte eine solche Vereinbarung außerdem der Schriftform des § 4 Abs. 2 BAT bedurft, da der BAT Inhalt der Arbeitsverträge der Kläger sei.

Der Kläger zu 1) hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihn weiterhin als Abnahme-flieger im Güteprüfdienst für Luftfahrzeuge des Musters "Transall C 160" und "Noratlas" mit IFR-Ausbildung zu beschäftigen.

Der Kläger zu 2) hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihn weiterhin als Abnahme-flieger im Güteprüfdienst für Luftfahrzeuge des Musters "Transall C 160" mit IFR-Ausbildung zu beschäftigen.

Die Beklagte hat in beiden Fällen Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, zur Führung und Bedienung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr bedürfe es einer Sondererlaubnis der Bundeswehr nach der ZDv 19/11. Die dort genannten Voraussetzungen seien bei den Klägern nicht gegeben, weil sie sich geweigert hätten, die Voraussetzungen für die Sondererlaubnis, nämlich die Teilnahme an einem Überprüfungsflug bzw. an Lehrgängen für Flugphysiologie, zu erfüllen. Nach § 30 LuftVG könne die Bundeswehr von den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes abweichen, wobei § 30 Abs. 2 LuftVG dem Bundesminister der Verteidigung das Recht gebe, abweichende Vorschriften zu erlassen. Auf dieser Rechtsgrundlage beruhe die ZDv 19/11 und stelle

- 4 -



- 4 -

damit für den Bereich der Bundeswehr das Gegenstück zur Verordnung über Luftfahrtpersonal dar. Deshalb sei die ZDv 19/11 für die im Bereich der Bundeswehr tätigen Luftfahrzeugführer allgemein ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Beschäftigungsverhältnisses verbindlich.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben. Auf die Berufungen der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klagen abgewiesen. Mit den zugelassenen Revisionen beantragen die Kläger, unter Aufhebung der angefochtenen Urteile die Berufungen der Beklagten zurückzuweisen. Die Beklagte beantragt, die Revisionen der Kläger zurückzuweisen. Beide Sachen sind vom Revisionsgericht zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden.

Entscheidungsgründe:

Die Revisionen der Kläger sind unbegründet.

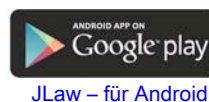
Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die Beklagte nicht verpflichtet ist, die Kläger ohne die Sondererlaubnis der Bundeswehr als Abnahme-flieger im Güteprüfdienst zu beschäftigen, weil sich die Kläger geweigert haben, an einem Überprüfungsflug (Kläger zu 1) bzw. dazu auch an Lehrgängen für Flugphysiologie (Kläger zu 2) teilzunehmen. Dabei ist davon auszugehen, daß der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet ist, den Arbeitnehmer entsprechend den Diensten zu beschäftigen, die dieser zu leisten sich verpflichtet hat (§ 611 BGB; zur Beschäftigungspflicht vgl. BAG AP Nr. 2,3 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht, AP Nr. 18, 19 zu § 611 BGB Direktionsrecht).

Entgegen der Auffassung der Beklagten und in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts waren die Kläger nicht schon nach § 30 Abs. 1 Satz 1, Satz 3, Abs. 2 LuftVG in Verbindung mit der ZDv 19/11 ohne weiteres verpflichtet, die Voraussetzungen für die Sondererlaubnis der Bundeswehr nach der Prüf- und Zulassungsordnung für Luftfahrer als Führer von Luftfahrzeugen der Bundeswehr zu erfüllen. Zwar ist nach § 30 Abs. 1 LuftVG die Bundeswehr, ebenso wie z.B. der Bundesgrenzschutz und

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

die Polizei, berechtigt, von den Vorschriften des ersten Abschnitts des Luftverkehrsgesetzes mit bestimmten Ausnahmen und unter gewissen Bedingungen abzuweichen. Auch werden für den Dienstbereich der Bundeswehr nach § 30 Abs. 2 LuftVG die Verwaltungszuständigkeiten aufgrund des Luftverkehrsgesetzes durch die Dienststellen der Bundeswehr nach Bestimmungen des Bundesministers der Verteidigung wahrgenommen. Aufgrund dieser Vorschrift ist **die besondere Prüf- und Zulassungsordnung für Luftfahrer als ZDv 19/11** ergangen. Damit wurde aber noch kein öffentliches, ohne weiteres auch für die in einem zivilrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Bundeswehr stehenden Arbeitnehmer geltendes Recht geschaffen. Vielmehr richten sich die Arbeitsverhältnisse der Kläger allein nach dem Inhalt ihrer jeweiligen Arbeitsverträge und deren Normierung durch Gesetz oder Tarifvertrag. Die insoweit bestehenden Voraussetzungen, nämlich die erforderliche Erlaubnis für Luftfahrer einschließlich der Musterberechtigung, wie sie nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden, haben die Kläger aber erfüllt. Entgegen ihrer Auffassung kann die Beklagte nach § 30 Abs. 2 LuftVG eben nicht einseitig auch auf Arbeitsverhältnisse normativ einwirkende Bestimmungen, wie dies unter bestimmten Voraussetzungen unter der Herrschaft des AOGÖ möglich war, erlassen; diese müssen vielmehr in privatrechtlich einwandfreier Weise zum Inhalt des Arbeitsvertrages gemacht werden. Insbesondere ist es nicht zulässig, privatrechtliche Arbeitsverhältnisse einseitig durch "Erlasse" zu gestalten, gleichgültig, welche Qualifikation diesen verwaltungsrechtlich zukommt (vgl. BAG AP Nr. 2, 4 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer), oder über den Inhalt des Arbeitsvertrages hinaus arbeitgeberseitig einseitig Verpflichtungen des Arbeitnehmers festzulegen (vgl. für den Fall der Teilnahme an der Truppenverpflegung BAG AP Nr. 7 zu § 38 MTB II)

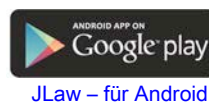
Mit Recht nimmt jedoch das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dieser Rechtslage an, daß im vorliegenden Falle die besonderen, für die Führer von Luftfahrzeugen der Bundeswehr geltenden Prüf- und Zulassungsbestimmungen für Luftfahrer Inhalt des Arbeitsvertrages mit den Klägern in der jeweils gültigen Fassung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

gewesen sind. Wer sich nämlich bei der Bundeswehr speziell für die Tätigkeit als Güteprüfflieger bewirbt und nach dem Arbeitsvertrag für diese Tätigkeit in der Bundeswehr eingestellt und beschäftigt wird, vereinbart damit auch die allgemein bei der Bundeswehr für diese Tätigkeit aufgrund des § 30 Abs. 1, Abs. 2 LuftVG bestehenden besonderen Prüf- und Zulassungsbestimmungen. Mit Recht nimmt deshalb das Landesarbeitsgericht an, daß hier mit der Vereinbarung dieser besonderen Tätigkeit im Arbeitsvertrag der Kläger auch die entsprechenden Verwaltungsregelungen, die den Güteprüfdienst näher regeln, für das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien als gültig vereinbart worden sind. Das ergibt sich einmal aus der ausdrücklichen Vereinbarung dieser bestimmten Tätigkeit in den jeweiligen schriftlichen Verträgen und zum anderen daraus, daß auch den Klägern bekannt war bzw. bekannt sein mußte, daß nach den besonderen Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes für den Bereich der Bundeswehr besondere Bestimmungen erlassen werden konnten und erlassen worden sind. Insoweit ist der Arbeitsvertrag als Formularvertrag auch in der Revisionsinstanz uneingeschränkt auslegungsfähig, so daß das Revisionsgericht diese bereits vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung auch selbst nachvollziehen kann.

Auf die von den Klägern hierzu in der Revisionsinstanz erhobenen Rügen kommt es deshalb nicht mehr an, weil auch die Auslegung des Arbeitsvertrages durch das Revisionsgericht zu keinem anderen als dem vom Landesarbeitsgericht bereits angenommenen Ergebnis führt. Wer einen Arbeitsvertrag als Güteprüfflieger bei der Bundeswehr abschließt, vereinbart damit auch die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, hier des § 30 Abs. 1, Abs. 2 LuftVG, ergangenen Prüf- und Zulassungsordnungen für Luftfahrer als Führer von Luftfahrzeugen der Bundeswehr, also auch der ZDv 19/11 als Voraussetzung für diese Tätigkeit im Dienstbereich der Bundeswehr; das gilt jedenfalls für solche Vorschriften, die allgemein im gesamten Bereich der Bundeswehr Geltung haben und deshalb auch allgemein bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Entgegen der Auffassung der Revision konnte diese Vereinbarung zwischen den Parteien auch wirksam durch die Verein-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



barung einer Tätigkeit als Güteprüfflieger bei der Bundeswehr getroffen werden. Insbesondere bedurfte die Vereinbarung der jeweiligen Geltung der ZDv 19/11 und der daraus sich ergebenden besonderen Verpflichtungen für die Erlangung der Sondererlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen der Bundeswehr nicht der Schriftform des § 4 Abs. 2 BAT, da es sich dabei nicht um die Vereinbarung von Nebenabreden im Sinne dieser Vorschrift handelt. Erfordert nämlich die Tätigkeit als Abnahmefflieger im Güteprüfdienst bei der Bundeswehr die besondere Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen der Bundeswehr nach der vertraglich vereinbarten ZDv 19/11 und deren Bestimmungen, so werden damit Voraussetzungen für die Dienstleistung als Abnahmefflieger aufgestellt. Es handelt sich dann aber nicht mehr um Nebenpflichten aus dem Arbeitsvertrag, wobei auch solche nicht nur durch Nebenabreden begründet werden können, sondern um Voraussetzungen für die Erfüllung der Hauptpflicht des Arbeitnehmers, nämlich für seine Dienstleistung als "Abnahmefflieger im Güteprüfdienst" bzw. als Angestellter im "Güteprüfdienst überregional". Ebenso wie ein Arbeitnehmer für eine Tätigkeit als Kraftfahrer eine Fahrerlaubnis benötigt und ein Luftfahrer einen Luftfahrerschein einschließlich der Musterberechtigung zum Führen von Flugzeugen haben muß, ist auch die hier nach den besonderen vertraglichen Vereinbarungen notwendige Sondererlaubnis eine Voraussetzung für die Tätigkeit als Abnahmefflieger und damit keine Nebenabrede, sondern Teil der Hauptverpflichtung des Arbeitnehmers selbst. Es gehört nämlich zum Inhalt der Arbeitsverpflichtung der Kläger, die für die Sondererlaubnis nach der ZDv 19/11 jeweils geltenden besonderen Bestimmungen zu erfüllen. Damit haben die Parteien keine Nebenabrede getroffen, die im Sinne von § 4 Abs. 2 BAT der konstitutiven Schriftform bedurft hätte, sondern die Hauptpflicht aus dem Arbeitsvertrag unmittelbar selbst geregelt.

Damit geht aber das Landesarbeitsgericht auch insoweit jedenfalls im Ergebnis zutreffend davon aus, daß für die Kläger eine Verpflichtung bestand, sich einem Überprüfungsflug bzw. Lehrgängen für Flugphysiologie zu unterziehen. Solange dies nicht geschieht, war die Beklagte angesichts



- 8 -

der Bedeutung dieser Überprüfung für die Tätigkeit der Kläger berechtigt, die an sich grundsätzlich nach dem Arbeitsvertrag bestehende Beschäftigungspflicht auszusetzen, solange die Kläger sich weigern, die für ihre Dienstleistung im Bereich der Bundeswehr vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen, so daß die Beklagte danach nicht gehalten ist, die Kläger im Güteprüfdienst als Abnahmeflieger zu beschäftigen.

Die Klagen sind also zutreffend vom Landesarbeitsgericht abgewiesen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs.1, § 100 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann Dr. Feller Dr. Neumann
 Dr. Bermel H.Hauk

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)